

Die nationalsozialistischen Gesundheits- und Rassegesetze und ihre Auswirkungen auf die Seelsorge im Bistum Regensburg

von

Josef Mayerhofer

Mit der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 begann die Machtergreifung des Nationalsozialismus. Das Verhältnis Hitlers zur Kirche schien anfangs normal, ja am 23. März 1933 bezeichnete Hitler die beiden christlichen Konfessionen als „wichtigste Faktoren der Erhaltung unseres Volkstums“. Doch bald stellte sich heraus, daß die vom nationalsozialistischen Regime erlassenen Gesetze, Verordnungen, Rundschreiben und Führerbefehle das kirchliche Leben einengten und es schließlich zum Kirchenkampf kam¹.

1. Das Sterilisationsgesetz

Am 14. Juli 1933 wurde von der Reichsregierung das Sterilisationsgesetz, genauer das Reichsgesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, erlassen. Das Gesetz, welches am 1. Januar 1934 in Kraft trat, ordnete die Unfruchtbarmachung der Erbkranken durch chirurgischen Eingriff an. Dieser erfolgt nach Artikel 1 Absatz 4 der Ausführungsverordnung zum Gesetz vom 5. Dezember 1933 in der Weise, daß die Samenleiter oder Eileiter verlegt, undurchgängig gemacht oder durchschnitten werden².

Erbkrank im Sinne des Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

- a) angeborenem Schwachsinn
- b) Schizophrenie
- c) zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein,
- d) erblicher Fallsucht
- e) erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea)
- f) erblicher Blindheit
- g) erblicher Taubheit
- h) schwerer körperlicher Mißbildung

Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet. Berechtig zur Stellung des Antrags auf Sterilisation sind außer dem Kranken

¹ Vgl. B. Stasiewski, Nationalsozialismus, in LTKK Bd. 7 (Freiburg 1962) Sp. 802—805.

² Pfarramtsblatt, Eichstätt, 1933, S. 640.

selbst bzw. dessen gesetzlichem Vertreter der beamtete Arzt und für Kranken-, Heil-, Pflege- und Strafanstalten der Anstaltsleiter ³.

Jeder approbierte Arzt ist verpflichtet, über Personen, welche ihm in seiner Berufstätigkeit als erbkrank im Sinne des Gesetzes oder schwer alkoholkrank bekannt geworden, sofort nach einem besonderen Formular dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten; die gleiche Verpflichtung haben sonstige Personen, die sich mit der Heilbehandlung von Kranken befassen sowie Anstaltsleiter bezüglich der Anstaltsinsassen (Ausführungsverordnung Artikel 3) ⁴.

Ausnahmen von der Sterilisation gab es nur bei alten Leuten und Personen, die in geschlossenen Anstalten untergebracht waren: „Der Antrag auf Unfruchtbarmachung soll nicht gestellt werden, wenn der Erbkrank infolge hohen Alters oder anderen Gründen nicht fortpflanzungsfähig ist, oder wenn der zuständige Amtsarzt bescheinigt hat, daß der Eingriff eine Gefahr für das Leben des Erbkranken bedeuten würde, oder wenn er wegen Anstaltsbedürftigkeit in einer geschlossenen Anstalt dauernd verwahrt wird. Die Anstalt muß volle Gewähr dafür bieten, daß die Fortpflanzung unterbleibt“ ⁵. Die Sterilisation darf nur von einem staatlich hierfür besonders zugelassenen Arzt und nur in ausdrücklich dafür bestimmten Krankenanstalten ausgeführt werden. Die Sterilisationsoperation sei sowohl bei Männern wie bei Frauen vollkommen ungefährlich. Sie sei lediglich ein äußerer Eingriff, der wesentliche Rückwirkungen auf den menschlichen Organismus nicht hat ⁶.

Die katholische Kirche hat sich schon bald nach Erlaß dieses Gesetzes dagegen geäußert. Am 12. September 1933 richtete Kardinal Bertram als Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenzen an den Reichsminister des Innern in Berlin folgendes Schreiben: „Das Sterilisierungsgesetz enthält Aufstellungen und Bestimmungen, die mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre nicht vereinbar sind, und daher in ihren Auswirkungen zu ernststen Gewissenskonflikten führen können . . . Für die Katholiken ist zur Beurteilung der Zulässigkeit der Sterilisierung die sittliche Norm, die in der päpstlichen Enzyklika *Casti conubii* vom 31. Dezember 1930 als autoritative Erklärung der höchsten kirchlichen Obrigkeit verkündet ist, maßgebend und verbindlich“ ⁷.

Im Zusammenhang mit der Sterilisierung gab es nicht wenig seelsorgliche Fragen. Viele Pfarrer standen vor dem Problem, wie sie sich bei einer beabsichtigten Eheschließung zweier Ehepartner, von denen einer lt. Gesetz sterilisiert wurde, pastorell verhalten sollten. Wenn die Brautleute trotz der Sterilmachung eines Partners heiraten wollen, sollte die Eheschließung von seiten des Pfarrers nicht verhindert werden. Auf mehrfache Anfragen von Pfarrern zu diesem Problem wurde von seiten des Bischöflichen Ordinariats meistens die Antwort gegeben, „daß die Autoren in ihren Ansichten über den Begriff von Impotenz und Sterilität nicht übereinstimmen und deshalb im vorliegenden Falle nach can. 1068 § 2 zu ver-

³ Rundschreiben des Erzbisch. Ordinariats München vom 26. 1. 1935: Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, S. 1 u. 2 in BZAR OA/NS 136 (im folgenden gekürzt: Rundschreiben zum Sterilisationsgesetz).

⁴ Rundschreiben zum Sterilisationsgesetz S. 2.

⁵ Rundschreiben zum Sterilisationsgesetz S. 3.

⁶ Ein Sterilisationsgesetz, in Regensburger Anzeiger Nr. 202 vom 26. 7. 1933, S. 3.

⁷ Schreiben des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen an den Reichsminister des Innern in Berlin (Breslau 12. 9. 1933) in BZAR OA/NS 135.

fahren ist. Den genannten Nupturienten ist also die kirchliche Trauung nicht zu verweigern“⁸.

Durch Beschluß des deutschen Episkopats sollte am Sonntag, den 14. Januar 1934 eine Stellungnahme zum Sterilisierungsgesetz von den Kanzeln verlesen werden. Wegen der kurzfristigen Mitteilung wurde diese jedoch im Bistum Regensburg sowie in den meisten bayerischen Bistümern nicht verlesen. Vielfach wurden jedoch am 14. Januar 1934 Polizisten zum Gottesdienst geschickt, um im Fall der Verlesung „des päpstlichen Schreibens über die Sterilisation“ Haftbefehl gegen den Pfarrer zu erlassen. Zwei solcher Anzeigen an das Bischöfliche Ordinariat Regensburg sind aktenkundig⁹. Hierin zeigen sich schon die Anfänge der Unterdrückung der Kirche, genauer erste Versuche, die freie Predigt zu unterdrücken, wenn sie gegen Reichsgesetze bzw. die „neue Moral“ der Regierung gerichtet war.

In Gewissenskonflikte über die sittliche Erlaubtheit der Sterilisation kamen außer den Betroffenen selbst vor allem Krankenschwestern, Fürsorgerinnen, Anstaltsleiter, Eltern, Ärzte und Seelsorger. Die Beihilfe der Krankenschwestern zur Sterilisierung durfte sich nur auf Vorbereitungsarbeiten beschränken, am chirurgischen Eingriff selbst sollten sie sich nicht beteiligen.

Das Sterilisationsgesetz zählt nicht zu den Rassengesetzen, doch spiegelt es die Grundhaltung der Regierung wieder, daß zur Gesunderhaltung der arischen Rasse erbkranken Personen sich nicht fortpflanzen dürfen.

2. Die sog. „Nürnberger Gesetze“

Auf dem Reichsparteitag in Nürnberg im September 1935 wurden die antisemitischen Gesetze (Nürnberger Gesetze) erlassen.

Am 15. September 1935 wurde in Nürnberg das „Reichsbürgergesetz“ und das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (Blutschutzgesetz)“ vom Reichstag einstimmig beschlossen, beide Gesetze traten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935:

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des Deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die Deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- (1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.
- (2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

§ 2

Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

⁸ Anfrage des Pfarramts Stammham vom 23. 1. 1938 mit Antwort des Ordinariates vom 26. 1. 1938 in BZAR OA/NS 136.

⁹ Bericht von Stadtpfarrer E. Mayer, Arzberg, vom 17. 1. 1934 und von Pfarrer Ebner, Chamerau, vom 16. 1. 1934 in BZAR OA/NS 135.

§ 3

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.

§ 4

- (1) Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.
- (2) Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

§ 5

- (1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.
- (2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.
- (3) Wer den Bestimmungen der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den Stellvertretern des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit

Der Führer und Reichskanzler:	Adolf Hitler
Der Reichsminister des Innern:	Frick
Der Reichsminister der Justiz:	Dr. Gürtner
Der Stellvertreter des Führers:	R. Heß, Reichsminister ohne Geschäftsbereich ¹⁰ .

Hinter diesem Gesetz steckt der große Judenhaß, der von der NSDAP eifrig verbreitet und geschürt wurde. Für die Nationalsozialisten gab es „nur noch eine gottgewollte, ja geradezu vergötterte Rasse, die arische, noch näher die nordische, noch besser die germanische Rasse“¹¹. Eine billige geläufige Erklärung für alles Übel im deutschen Land und auf der ganzen Welt kam in folgenden Parolen zum Ausdruck, die öffentlich verkündet wurden:

- „Der Jude ist der Ausbund aller Schlechtigkeit!“
- „Der Jude ist der Auswurf der Menschheit!“
- „Der Jude ist an allem schuld!“

Julius Streichers „Der Stürmer“ verkündete in jeder Nummer und auf jeder Seite mit Wort und Bild der Juden Schlechtigkeit und Schuld. Die antisemitische Hetze von Julius Streicher wurde durch Entscheidung des Amtsgerichts Berlin vom 18. Oktober 1937 ausdrücklich gebilligt: „Der Stürmer hat die Aufgabe, das Verständnis für den Rassengedanken im Volk zu wecken und zu vertiefen, sowie die Bewegung im notwendigen Kampf gegen das internationale Judentum zu unterstützen“¹².

¹⁰ Wortlaut des Gesetzes in Pfarramtsblatt, Eichstätt, 1935, S. 539—540.

¹¹ J. Neuhäusler, Kreuz und Hakenkreuz, München 1946, I. Teil, S. 316.

¹² J. Neuhäusler, Kreuz und Hakenkreuz, S. 317.

Im *Reichsbürgergesetz* vom 15. September 1935 wurde vom Reichstag beschlossen, wer als Staatsangehöriger bzw. Reichsbürger des Deutschen Reiches anzusehen ist. „Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen“¹³. In der ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz wird genau definiert, wer als Jude (Voll- und Dreivierteljude) bzw. als jüdischer Mischling (Viertel- oder Halbjude) zu gelten hat¹⁴.

Die erste Ausführungsverordnung vom 14. November 1935 zum Blutschuldgesetz beschreibt die Ebehindernisse der Rassenmischung sowie das Verbot außerehelichen Geschlechtsverkehrs zwischen Juden und deutschen Staatsangehörigen oder jüdischen Mischlingen deutscher Staatsangehörigkeit¹⁵.

Die Bedeutung der staatlichen Eheverbote für die kirchliche Trauung: Der Geistliche hat es in der Regel nicht nötig, vor der kirchlichen Trauung nach dem etwaigen Vorliegen staatlicher Ebehindernisse zu forschen, da er gemäß § 67 Personenstandsgesetz die kirchliche Trauung regelmäßig erst vornehmen darf, wenn ihm die standesamtliche Eheschließung nachgewiesen ist. Anders in den Ausnahmefällen, in denen er die kirchliche Trauung ohne diesen Nachweis, also auch ohne vorangegangene standesamtliche Eheschließung vornehmen darf . . . Eine in solchem Falle lediglich kirchlich geschlossene Ehe entbehrt nach geltendem deutschen Recht der bürgerlichen Gültigkeit¹⁶.

Am 18. Oktober 1935 wurde in Berlin das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) erlassen. Dieses Gesetz besagte, daß bei Entmündigung oder Erbkrankheit eines Verlobten die Ehe nicht geschlossen werden darf¹⁷ und diente vor allem der Gesunderhaltung des deutschen Blutes oder genauer gesagt der Reinerhaltung der arischen Rasse.

Die Hauptbelastung für die Seelsorger stellten die zahlreichen Anfragen mit Bitte um Ausstellung von Urkunden aus den Pfarrmatrikeln zum Nachweis der arischen Abstammung dar. Es mußten Eltern und Großeltern arischen Blutes sein. Der Nachweis der arischen Abstammung war ja Vorbedingung für jede öffentliche Anstellung.

3. Die Sicherung und Auswertung alter Kirchenbücher für die rassenkundlichen Untersuchungen

Da die Standesamtsregister für Geburten, Heiraten und Todesfälle nur bis zum 1. Januar 1876 zurückreichen, stellten die Kirchenbücher für die frühere Zeit die einzige Quelle dar, die Vorfahren nachzuweisen. „Den alten Kirchenbüchern, die vielfach als einzige Quellen zuverlässige Angaben über unsere Vorfahren in den vergangenen Jahrhunderten enthalten, kommt für alle Maßnahmen auf bevölkerungs- und rassenpolitischem Gebiet größte Bedeutung zu. Der Herr Reichsminister des Innern hat daher in einem Schreiben vom 18. Juli 1933 . . . die Landesregierungen ersucht, Verhandlungen mit den kirchlichen Oberbehörden zu dem Zwecke einzuleiten, die Kirchenbücher . . . für die rassenkundlichen Untersuchungen sicher-

¹³ Reichsbürgergesetz § 2 (1) in Pfarramtsblatt, Eichstätt 1935, S. 538.

¹⁴ Wichtige Vorschriften aus den Gesetzen gegen Rassenvermischung und zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes in Sonderdruck aus „Die Seelsorge“, Freiburg 1936, S. 4 und 5.

¹⁵ Wichtige Vorschriften . . . , Freiburg 1936, S. 5—9.

¹⁶ Wichtige Vorschriften . . . , Freiburg 1936, S. 14.

¹⁷ Vgl. Ehegesundheitsgesetz in Pfarramtsblatt, Eichstätt 1935, S. 599.

zustellen“¹⁸. In dem Schreiben werden weiterhin folgende Maßnahmen zur Erhaltung der Kirchenbücher empfohlen:

1. Die Kirchenbücher sollen grundsätzlich in den Pfarrämtern verbleiben und sind in verschließbaren Amtszimmern oder wenigstens in festen Schränken unterzubringen, die vor fremden Zugriff schützen und die Bücher zugleich vor Beschädigungen durch Mäuse und anderes Ungeziefer sichern. Wo dies nicht gewährleistet ist, wäre die Verwahrung im Archiv der kirchlichen Oberbehörde (= Diözesanarchiv) anzuordnen.
2. Verzeichnis der Kirchenbücher
Die Kirchenbücher sollen einzeln verzeichnet werden, also zum Beispiel: 1. Taufbuch 1696—1752, 2. Taufbuch 1753—1812 usw.; eine summarische Verzeichnung (z. B. 4 Taufbücher 1696—1930) soll nicht erfolgen.
3. Verbot der Ausleihung von Kirchenbüchern
Kirchenbücher dürfen nur an staatliche oder kirchliche Behörden ausgeliehen werden gegen ordnungsgemäße Empfangsbestätigung; eine Ausleihung an andere Stellen oder Privatpersonen wird strengstens verboten.
4. Die Benützung der Kirchenbücher muß sehr vorsichtig und schonend erfolgen. Jeder Benützer darf nur unter Aufsicht arbeiten und jede Anbringung von Strichen oder Schriftzeichen im Kirchenbuch ist streng verboten.

Zu diesen vorgeschlagenen Maßnahmen zur Sicherung der alten Kirchenbücher äußerte sich der damalige Generalvikar Höcht mit Schreiben an das Erzbischöfliche Ordinariat München am 21. Dezember 1933 folgendermaßen:

„Wir halten es für sehr angezeigt, daß die Angelegenheit einheitlich für die sämtlichen bayerischen Diözesen behandelt werde und deshalb eine gemeinsame Antwort an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus gegeben werden möge.“ Den Standpunkt des Ordinariats Regensburg brachte Höcht so zum Ausdruck:

- „1. Das Eigentumsrecht an den katholischen Matrikelbüchern muß unbestritten bleiben und darf nicht angetastet werden;
2. Die Sorge für die Erhaltung der Matrikelbücher ist Sache der kirchlichen Oberbehörde;
3. Die periodische Pfarrvisitation befaßt sich immer auch mit der Kontrolle über das Vorhandensein und den Zustand dieser Bücher;
4. Wir gehen mit dem Staatsministerium darin einig, daß die Erhaltung der Pfarrmatrikeln sehr wichtig ist und finden auch die Vorschläge für die Erhaltung in Bezug auf Aufbewahrung, Schutz gegen Beschädigung, Achtsamkeit bei der Benützung etc. für durchaus zweckmäßig. Eine Kontrolle durch Staatsbeamtenstellen würde einen Eingriff in das freie kirchliche Eigentum und in das Verwaltungsrecht bedeuten und kann daher von uns nicht akzeptiert werden . . . Wir möchten schließlich noch darauf hinweisen, daß bei einigen Pfarrämtern allein die Feststellung der arischen Abstammung, die vollständig kosten-

¹⁸ Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an die Bischöflichen Ordinariate (Bayerns) Nr. II 50853, München vom 5. Dezember 1933, in BZAR OA/NS 139.

los erfolgen muß, einen ungewöhnlich großen Aufwand an Zeit und auch Kosten erfordert“¹⁹.

Am 2. Juli 1934 wurde vom Ordinariat des Erzbistums München und Freising durch Generalvikar Buchwieser ein Schreiben an das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus betreffs Sicherung der Kirchenbücher gerichtet. Darin wird begründet, daß die Kirchenbücher zumeist lückenlos erhalten sind und kirchliches Eigentum sind. „Eine Kontrolle der Kirchenbücher durch Staatsbeamtenstellen würde einen Eingriff in das freie kirchliche Eigentum und in das Verwaltungsrecht bedeuten und kann daher von uns nicht angenommen werden . . . Gegen eine photographische Herstellung von Kopien haben wir grundsätzlich nichts einzuwenden, nur fehlen uns hierzu die Mittel. Es könnte dies nur auf Staatskosten geschehen“²⁰.

Im Bistum Regensburg wurde bei der Diözesankonferenz, die am 3. Januar 1934 im Priesterseminar abgehalten wurde und an der sich 288 Priester der Diözese beteiligten, auch die Frage der Sicherung und Verzeichnung der Pfarrmatrikeln behandelt. „Die Matrikelbücher sind von unersetzlichem Wert, daher sorgfältig und gut zu verwahren. Soweit notwendig, sind die Einbände zu erneuern. Die hochwürdigen Herren Dekane wollen für ihr Dekanat zusammenstellen, welche Matrikel vorhanden sind, von welchem Jahre an, in welchem Zustand, ob auch Register vorhanden sind. Die Übersicht soll dann bis Pfingsten an das Bischöfliche Ordinariat eingesandt werden“²¹.

Aufgrund dieser oberhirtlichen Weisung wurden im 1. Halbjahr 1934 von allen Pfarreien Verzeichnisse der Matrikelbücher angelegt. Darin sind Zahl und Laufzeit der Bände, Erhaltungszustand, eventuelle Lücken und vorhandene Namensregister aufgeführt. Diese Matrikelverzeichnisse wurden dekanatsweise an das bischöfliche Ordinariat weitergeleitet²².

Die meisten Pfarrer haben die Kirchenbücher genau beschrieben, vereinzelt sind jedoch nur summarische, ungenaue Aufzeichnungen eingesandt worden, zum Beispiel: „Die Matrikelbücher reichen bis zum Anfang des 30jährigen Krieges zurück. Sie sind in gutem Zustand. Sämtliche Tauf-, Trauungs- und Sterbematrikel wurden durch Pfarrer Otto Jung vorbildlich mit Registern versehen“²³.

4. Die große Belastung der Seelsorge durch eine Flut von Anfragen zwecks arischen Nachweis und Erstellung von alphabetischen Namensverzeichnissen zu den Kirchenbüchern

Die unmittelbare Folge der nationalsozialistischen Rassengesetze war, daß jeder Deutsche nachweisen mußte, daß er arischer Abstammung und nicht Jude war. Daher häuften sich seit dem 15. September 1935, dem Tag des Erlasses des sog.

¹⁹ Konzept des Antwortschreibens von Generalvikar Höcht, Regensburg, vom 12. Dezember 1933, an das Erzbischöfl. Ordinariat München in BZAR OA/NS 139.

²⁰ Abschrift vom Schreiben des Ordinariats München an das bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 2. Juli 1934 betr. Sicherung der Kirchenbücher in BZAR OA/NS 139.

²¹ Weisung des Bischofs Michael in 2. Beilage zum Amtsblatt Nr. 1 vom 19. Januar 1934 für die Diözese Regensburg, S. 7, Nr. 5.

²² Vgl. Verzeichnisse der Matrikelbücher von 1934 in BZAR OA/NS 140.

²³ Verzeichnisse der Matrikelbücher von 1934 in BZAR OA/NS 140, hier: Verzeichnis der Pfarrei Zeitlarn.

Blutschutzgesetzes, die Anfragen an die Pfarreien, Urkunden für die Eltern und Großeltern auszustellen. Die Flut von Anfragen machte es manchen Pfarreien unmöglich, dieselben schnell zu erledigen. Daher gab es häufig von seiten der Bittsteller Beschwerden beim Bischöflichen Ordinariat Regensburg. Diese waren aber meist unbegründet, da viele Pfarrer infolge Arbeitsüberlastung alle Anfragen nicht sofort beantworten konnten. Viele Petenten nützten die Gelegenheit aus, Familienforschung zu betreiben, d. h. außer den zum arischen Nachweis notwendigen Vorfahren (normalerweise bis zu den Großeltern) weitere Vorfahren durch die Pfarrämter ermitteln zu lassen. Dies bereitete bei fehlenden Namensregistern (die älteren Kirchenbücher waren oft nicht durch Register erschlossen) erhebliche Sucharbeit. Es ist daher zu verstehen, daß so mancher Pfarrer aus Zeitmangel diesen Forschungsanliegen nicht nachkommen konnte. In einem Fall wollte ein Bittsteller, obwohl er schon durch das Pfarramt seine Ahnen bis 1755 zurück, also schon weiter, als es zum arischen Nachweis notwendig war, erhalten hatte, auch noch seine Urahnen aus dem Jahr 1691 und weiter zurück erforschen lassen. Auf Beschwerde des Bittstellers gab der Pfarrer hiervon Bericht an das Ordinariat. Solche ausgedehnten Anfragen waren jedoch kein Einzelfall, wie aus den Berichten verschiedener Pfarreien zu entnehmen ist ²⁴.

Viele Familienforscher oder amtliche Stellen schrieben nicht an die Pfarrei, sondern an das Bischöfliche Ordinariat Regensburg. Dabei wurden die Suchwünsche unter „Matrikelsache“ im Amtsblatt der Diözese abgedruckt. Die Pfarrer wurden hierbei gebeten, die von den gesuchten Personen erbetenen Tauf-, Heirats- und Sterbeurkunden direkt an die Anfrager zu senden. Vor allem bei Personen, von denen der Geburtsort nicht genau bekannt war, versprach man sich Erfolg durch diese Suchanzeigen im Amtsblatt. Inwieweit diese Anzeigen erfolgreich waren, ist leider nicht aktenkundig ²⁵.

Daß die pfarramtlichen Erhebungen über arische Abstammungen schon 1934 oft erhebliche Arbeit verursachten, geht aus einem Schreiben des Ordinariats Regensburg an die Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz hervor: „Wie uns immer wieder berichtet wird, machen die vielen unaufhörlichen Anfragen über arische Abstammung und die dadurch bedingten Nachforschungen in den Pfarrmatrikelbüchern den Pfarrvorständen so viel Arbeit, daß sie dieselbe kaum mehr bewältigen können und oft nicht mehr die notwendige Zeit für ihre Seelsorgeaufgaben und zur Erfüllung der übrigen Standespflichten haben. Die Anfragen drängen in der Regel auf rascheste Erledigung und nehmen Gebührenfreiheit in Anspruch. Es kommt auch vor, daß man unter dem Vorwand, die arische Abstammung feststellen zu müssen, nur private Familienforschung betreibt. Aus Mangel an Zeit sind die Pfarrer vielfach genötigt, für diese Nachforschungen Hilfskräfte zu verwenden, die sie aus eigenen Mitteln bezahlen müssen. Wir ersuchen gefl. anzuordnen, daß für jede diesbezügliche Erhebung 1.— RM Gebühr zu entrichten ist“ ²⁶.

²⁴ Bericht des Pfarrers von Waldmünchen vom 10. 12. 1934 an das Ordinariat in BZAR OA/NS 143.

²⁵ Vgl. Anfragen an das Bischöfl. Ordinariat Regensburg betr. Familienforschung mit Bitte um Veröffentlichung im Amtsblatt in BZAR OA/NS 144.

²⁶ Schreiben des Bischöfl. Ordinariats Regensburg an die Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz in Regensburg betr. pfarramtl. Erhebungen über arische Abstammung vom 17. 8. 1934 in BZAR OA/NS 139.

Nach einem Runderlaß des Reichsinnenministeriums vom 4. März 1935 sollte nach Punkt IV einheitlich für jede Urkunde zum Nachweis der arischen Abstammung ein Gebührensatz von 0,60 RM erhoben werden, doch gab es auch Fälle, daß die Urkunden gebührenfrei auszustellen waren, „wenn sie erforderlich werden

1. zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums,
2. zur Durchführung des Reichserbhofgesetzes
3. zur Erlangung von Ehestandsdarlehen
4. für Versorgungsanwärter zur Erlangung einer Beamtenstelle
5. für parteiamtliche Zwecke . . .

Die Urkunden und Bescheinigungen sind auch dann gebühren- und stempelfrei, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 bis 5 von dem Sachverständigen für Rassenforschung beim Reichsministerium des Innern angefordert werden“²⁷.

Daraus ist ersichtlich, daß sicher viele Urkunden gebührenfrei ausgestellt werden mußten und den Pfarrern außer dem Verlust wertvoller Arbeitszeit oft auch noch Kosten für Hilfskräfte entstanden sind.

Viele Pfarrer haben auch Namensregister zu ihren Pfarrmatrikeln angelegt, um die große Zahl von Anfragen leichter bewältigen zu können, da mit Hilfe der Register das oft mühsame Suchen nach einzelnen Personen bedeutend vereinfacht wurde. Doch die Anfertigung von Registern hat (je nach Größe der Pfarrei bzw. Umfang der Kirchenbücher) viele Tage, ja oft Monate gedauert. Es mußte ja Eintrag für Eintrag entziffert werden, die exzerpierten Namen alphabetisch geordnet und dann in einen Registerband übertragen werden.

5. Verkartung der Kirchenbücher und Sicherung der Kirchenbücher im 2. Weltkrieg

Die Idee der Verkartung der Kirchenbücher ist 1935 von dem Sachverständigen für Rassenforschung beim Reichsministerium des Innern in Berlin ausgegangen²⁸. Mit Rundschreiben vom 7. Juli 1936 der kirchlichen Informationsstelle in Berlin werden sämtlichen bischöflichen Ordinariaten Deutschlands die Grundsätze für eine Beteiligung des Reichsnährstandes, der NS-Lehrerschaft und anderer ähnlicher Organisationen an der Verkartung der Kirchenbücher mitgeteilt.

1939 bemühte sich die Landesbauernschaft Bayerische Ostmark in Bayreuth, eine Vereinbarung mit dem Bischöflichen Ordinariat Regensburg betr. die sippenkundliche Bestandsaufnahme durch das Dorfsippenbuch zu erreichen. Die Stellungnahme des Ordinariats war folgendermaßen: „Wir sind grundsätzlich gegen die Verkartung unserer amtlichen Pfarrmatrikeln, deren Inhalt sicherlich zum Teil unter das Amtsgeheimnis fällt. Man kann dieselben daher nicht jedem in die Hand geben und auch nicht allgemein zugänglich machen“²⁹.

²⁷ Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 27. August 1934 Nr. IV 39271 über die Erhebung von Gebühren und Stempeln bei der Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung in BZAR OA/NS 139.

²⁸ Schreiben des Sachverständigen für Rassenforschung in Berlin an das Bischöfl. Ordinariat Regensburg vom 6. Sept. 1935 (mit beigefügten Musterkarten) in BZAR OA/NS 139.

²⁹ Schreiben der Landesbauernschaft Bayerische Ostmark Bayreuth (gez. Lugmayr) an das Bischöfl. Ordinariat vom 8. 3. 1939 — Antwortschreiben des Bischöfl. Ordinariats an das Erzbischöfl. Ordinariat München vom 21. März 1939 in BZAR OA/NS 138.

Um eine für die bayerischen Bistümer einheitliche Regelung des Problems der Verkartung der Pfarrmatrikeln zu erreichen, fand am 17. April 1939 im Erzbischöflichen Ordinariat München eine Konferenz der Ordinariatsvertreter statt. Hierbei herrschte einmütig die Meinung, daß die Kirchenbücher niemals aus dem Pfarrhof hinausgegeben werden dürfen. Da eine Verkartung durch Außenstehende (z. B. Vertreter parteiamtlicher Stellen) im Pfarrhof große Schwierigkeiten mit sich brächte, war man — falls die kommende Verkartung nicht zu umgehen ist — für die Selbstverkartung. In den Diözesen München und Speyer ist die Selbstverkartung bereits durchgeführt oder begonnen worden, ohne beim Klerus auf besondere Widerstände zu stoßen³⁰.

Zwischen dem bischöflichen Ordinariat Passau und der Arbeitsgemeinschaft für Sippenforschung und Sippenpflege (Reichsnährstand - NS-Lehrerbund - Rassepolitisches Amt) wurde am 9. Mai 1939 eine Vereinbarung über die Verkartung der Kirchenbücher im Gebiet der Diözese Passau abgeschlossen³¹. Das bischöfliche Ordinariat Regensburg hat die Verkartung der Kirchenbücher am 27. Juli 1939 angeordnet:

„Da im ganzen Reiche die Verkartung der Pfarrmatrikelbücher durchgeführt werden soll, ordnen wir für unsere Diözese an, was folgt:

1. Die Pfarrämter sowie sämtliche Seelsorgestellen, die eigene Matrikelführung haben, nehmen die Verkartung der Matrikelbücher selbst vor.
2. Soweit in größeren Pfarreien der Ortsklerus allein nicht in der Lage ist, die Arbeit der Selbstverkartung zu bewältigen, können hiezu im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariate entsprechende Hilfskräfte herangezogen werden, die unter Aufsicht und Anleitung des Pfarrers dieselbe besorgen. Vor allem kommen hiebei in Betracht die in den Ferien weilenden Seminaristen und Alumnus und allenfalls Schulschwestern, Pfarrhelferinnen.
3. Die Arbeit der Verkartung hat in jedem Falle in einem passenden Raum des Pfarrhofes zu erfolgen. Kirchenbücher dürfen zu diesem Zwecke niemals aus dem Pfarrhause hinausgegeben werden.
4. Die Verkartung geschieht jahrgangweise und alphabetisch. Die hiezu benötigten Karten sind in der voraussichtlich erforderlichen Zahl von der Landesbauernschaft Bayer, Ostmark, Abteilung I A Bayreuth, Mainschloß, Gesch.-Z. I A 150 anzufordern, welche sich bereit erklärt hat, die notwendigen Zettel und Formblätter kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dortselbst ist auch eine „Arbeitsanleitung für die Verkartung von Kirchenbüchern“ erhältlich.
5. Eintragungen und Notizen in den Kirchenbüchern über rein innerkirchliche und seelsorgliche Verhältnisse werden *nicht* in die Kartei übernommen.
6. Die entstehende Kartei ist und bleibt Eigentum der Pfarrei und ist im Pfarramt aufzubewahren. Sie wird in einzelnen Abschnitten der Landesbauernschaft auf begrenzte Zeit zur Herstellung der Doppelschrift zur Verfügung gestellt.
7. Die Verkartungsarbeit ist bis Frühjahr 1944 zum Abschluß zu bringen“³².

³⁰ Vgl. Bericht von Domkapitular F. Günthner an den Bischof über die Konferenz in München betr. Verkartung der Pfarrmatrikeln vom 29. April 1939 in BZAR OA/NS 138.

³¹ Vgl. Vereinbarung zwischen dem Bischöflichen Ordinariat Passau und der Arbeitsgemeinschaft für Sippenforschung vom 9. 5. 1939 in BZAR OA/NS 138.

³² Amtsblatt der Diözese Regensburg, Jahrgang 1939, Nr. 11 vom 27. 7. 1939, S. 73.

In Ergänzung zu diesem Amtsblatt-Ausschreiben wurde zu Ziffer 4 voriger Anordnung im Amtsblatt vom 28. August 1939 veröffentlicht, daß die anempfohlene Bestellung von einschlägigen Karten und Materialien in Bayreuth zunächst nicht zu erfolgen hat und weitere Anordnungen abzuwarten sind ³³.

Das erzbischöfliche Ordinariat in München hat am 5. September 1939 allen Bistümern Bayerns empfohlen, die Regensburger Verordnung betreffend die Verkartung der Kirchenbücher (lt. Amtsblatt 1939, Nr. 11, S. 73) zu übernehmen, damit in Bayern eine einheitliche Linie geschaffen werde. Diese Verordnung deckte sich im wesentlichen mit der Vereinbarung, die alle Ordinariatsvertreter am 17. April 1939 in München getroffen haben ³⁴. Laut Bericht von Dekan Menzinger vom 20. Oktober 1939 wurden im Dekanat Kötzing die Pfarrkartothek nur in den Pfarreien Haibühl und Wettzell fertiggestellt, begonnen wurde sie in Blaubach, Hohenwarth, Kötzing, Grafenwiesen, Steinbühl, Lam, Lohberg, Rimbach und Zenching ³⁵. Inwieweit die Verkartung in den übrigen Pfarreien durchgeführt wurde, ist aus den vorliegenden Akten nicht ersichtlich. Doch dürfte der Ausbruch des 2. Weltkrieges in den meisten Pfarreien die Durchführung der Verkartung erschwert und unmöglich gemacht haben.

Während des 2. Weltkrieges wurden an die Pfarrämter mehrfach Weisungen über die Sicherung der Kirchenbücher und Urkunden gegen Luftgefahren gegeben. In einem Runderlaß des Reichsinnenministers in Berlin vom 11. September 1942 zur Sicherung des behördlichen Schriftgutes gegen Luftgefahren wird angeordnet: „Das in Frage kommende Schriftgut ist keinesfalls auf Dachböden zu lagern, sondern möglichst in unteren Gebäudegeschossen an Stellen, die durch schräg einfallende Brandbomben weniger gefährdet sind. Feuchte Kellerräume sind für die Aufbewahrung ungeeignet“ ³⁶. Am 28. Dezember 1942 wurden in einem weiteren Runderlaß des Reichsinnenministeriums Anordnungen zur Sicherung der Zivilstandsregister, Kirchenbücher und kirchenbuchähnlichen Schriftdenkmäler gegen Bomben- und Brandschäden gegeben. Danach sind vornehmlich Kirchenbücher vor dem 1. Januar 1876 und kirchenbuchähnliche Aufzeichnungen (z. B. Konfirmandenregister, Kirchenrechnungen) aus der Zeit vor 1800 und eventuelle Judenregister geschützt aufzubewahren. Das Schriftgut ist in bombensicheren, trockenen und ungezieferfreien Räumen unterzubringen ³⁷.

Sicherungsmaßnahmen von Kirchenbüchern wurden auch schon am 23. September 1942 vom Direktor des Reichssippenamtes in Berlin (Nr. III 3001 b) in einem Schreiben an den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen, Kardinal Bertram in Breslau, genau spezifiziert ³⁸.

Im Bistum Regensburg erließ das Ordinariat zur Sicherung der Kirchenbücher folgendes:

„In dem durch Luftangriffe besonders bedrohten Orten sind die Matrikeln und sonstigen wichtigen bzw. wertvollen Schriftdenkmäler in bombensicheren, am besten unterirdischen Räumen, die aber ganz trocken sein müssen, zu verwahren. Kann

³³ Vgl. Amtsblatt der Diözese Regensburg, Jahrgang 1939, Nr. 12 vom 28. 8. 1939, S. 86.

³⁴ Vgl. Rundschreiben des Ordinariats des Erzbistums München und Freising betr. Verkartung der Kirchenbücher vom 5. September 1939 in BZAR OA/NS 138.

³⁵ Bericht des Dekanalams Kötzing betr. Pfarrkartothek vom 28. Oktober 1939 in BZAR OA/NS 138.

³⁶ Pfarramtsblatt, Eichstätt 1942, Nr. 23/24, S. 186.

³⁷ Vgl. Pfarramtsblatt, Eichstätt 1943, Nr. 1, S. 2—4.

³⁸ Vgl. Pfarramtsblatt, Eichstätt 1942, Nr. 23/24, S. 184—185.

das am Orte selbst nicht absolut sicher geschehen, so sind sie auswärts an einem sicheren Orte gegen eine Hinterlegungsbescheinigung unterzubringen. Zum mindesten müßten die Bücher, in einem Koffer verpackt, jeweils in den Luftschutzraum mitgenommen werden . . .

Wenn die Ausstellung von Urkunden aus den in Verwahrung befindlichen und nur schwer oder nicht erreichbaren Büchern verlangt wird, so kann sie mit Hinweis auf diese Anordnung abgelehnt werden . . .

Weiterhin ordnen wir an, daß in allen Pfarreien, Benefizien und Exposituren ein Verzeichnis der vorhandenen Kirchenbücher und wichtigen Urkunden in dreifacher Fertigung hergestellt werde (1 Exemplar für die Pfarregistratur, eines für das Dekanat, eines für das Bischöfliche Ordinariat). Im Verzeichnis ist anzugeben, wo die einzelnen Kirchenbücher zu ihrer Sicherung verwahrt und ob Abschriften vorhanden sind³⁹.

Zum Runderlaß des Reichsministeriums des Innern vom 28. Dezember 1942 bezüglich Sicherung der Kirchenbücher gab das Bischöfliche Ordinariat im Amtsblatt folgende Weisungen an den Klerus: „Den zuständigen Oberbürgermeistern bzw. Landräten soll mitgeteilt werden, daß und allenfalls wie die Kirchenbücher gesichert wurden . . . Falls sie an einem anderen Ort als bisher aufbewahrt werden, so muß wenigstens alle 14 Tage nachgesehen werden, ob sie keinen Schaden leiden . . . Das in obenerwähntem Runderlaß Absatz 12 Ziffer 3 geforderte Verzeichnis der auswärts gesicherten Kirchenbücher ist von den Dekanalämtern auf Grund von Mitteilungen seitens der Pfarrämter anzufertigen und dem Landrat vorzulegen. Eine Zweitschrift des Verzeichnisses ist bei den Dekanalämtern zu verwahren“⁴⁰.

6. Die Herausgabe von gedruckten Pfarrmatrikelverzeichnissen durch die bayerische Archivverwaltung in München

Da es vor 1876 in Bayern keine Standesamtsregister gibt, sind die Kirchenbücher die Hauptquelle für personengeschichtliche Forschungen vor 1876. Daher wurde auch von staatlicher Seite der Erhaltung der Pfarrmatrikeln besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Bereits 1935 wurde durch die Generaldirektion der staatlichen Archive Bayerns mit den Bischöflichen Ordinariaten Bayerns wegen der Verzeichnung der Pfarrmatrikeln Kontakt aufgenommen. Unter Mitwirkung von Dr. Held, Archivar des Erzbistums München-Freising, wurde von der bayerischen Archivverwaltung ein Fragebogen zur Matrikelverzeichnung herausgegeben. Die Bedeutung der Bestandsaufnahme der Pfarrmatrikeln sieht die bayerische Archivverwaltung u. a. darin, daß verzeichnete Matrikelbestände wirksam gegen Verluste geschützt sind. „Gedruckte Verzeichnisse bieten einen willkommenen und bequemen Überblick, sei es bei Amtsübernahmen, sei es bei Kontrollen, sei es bei der Benützung der Archive durch den Kreis der familien- und rassekundlichen Forscher. Pfarrmatrikeln, die in gedruckten Verzeichnissen aufgeführt sind, verpflichten ihre Verwalter zu einer besonderen Verantwortung“⁴¹.

Die Beschreibung der Matrikelbücher des Bistums Regensburg wurde bereits 1928 durch P. Wilhelm Fink OSB, Metten, dem 1. Vorsitzenden des Vereins zur

³⁹ Amtsblatt der Diözese Regensburg 1942, Nr. 10 vom 6. 11. 1942, S. 56 und 57.

⁴⁰ Amtsblatt der Diözese Regensburg 1943, Nr. 3 vom 15. 3. 1943, S. 10.

⁴¹ Schreiben des Generaldirektors der staatl. Archive Bayerns vom 4. Sept. 1935 an die Bischöfl. Ordinariate Bayerns S. 4 u. 5 in BZAR OA/NS 139.

Erforschung der Regensburger Diözesangeschichte, angeregt. Hierbei wurde jedoch nur eine summarische Verzeichnung empfohlen, z. B. Pfarrei Arnschwang:

- 8 Taufbücher, 1609 — Gegenwart
- 7 Trauungsbücher, 1609 — Gegenwart
- 7 Sterbebücher, 1609 — Gegenwart ⁴²

Nach diesem Muster sollten die Matrikelverzeichnisse sämtlicher Pfarreien dem Diözesangeschichtsverein in Metten zwecks Abdruck in den Jahresberichten zugesandt werden. Abgedruckt wurden jedoch nur die Verzeichnisse aus dem Dekanat Sulzbach (1929), aus den Dekanaten Kelheim, Eggenfelden und Tirschenreuth (1930) sowie für die Stadtpfarrei Deggendorf (1930) ⁴³.

Das Bischöfliche Ordinariat Regensburg hat sich am 6. September 1935 mit der geplanten Matrikelaufnahme durch die bayerische Archivverwaltung einverstanden erklärt, obwohl bereits 1934 die Pfarrämter genaue Verzeichnisse der Pfarrmatrikeln (Zahl, Zeitumfang, äußere Beschaffenheit, Register der Bände) an das Ordinariat eingesandt haben ⁴⁴. Im Amtsblatt wurde unter dem 3. Oktober 1935 an die Pfarreien des Bistums Regensburg auf die Verzeichnung der Pfarrmatrikeln hingewiesen: „Wir empfehlen daher sowohl im kirchlichen wie im staatlichen Interesse auf das dringendste dem Ersuchen des Generaldirektors der Archive umgehend und sorgfältig nachzukommen und die zugesandten Musterbögen genau nach den gleichzeitig ergehenden Anweisungen zu behandeln. Die Ausführung dieser Arbeit hat zugleich den Vorteil, daß sie die einzelnen Pfarrvorstände soweit nötig noch enger mit den Matrikelbeständen der Pfarrei vertraut macht.“ Eines der vierfach zu erstellenden Verzeichnisse sollte an das Ordinariatsarchiv Regensburg abgeliefert werden ⁴⁵.

Die von der bayerischen Archivverwaltung herausgegebenen Dekanatsrundschriften, Musterbogen und Fragebogen zur Verzeichnung der Pfarrmatrikeln wurden am 28. Oktober 1935 dem Bischöflichen Ordinariat Regensburg zugestellt und sind anschließend über die Dekanate an die einzelnen Pfarreien und matrikelführenden Seelsorgestellen weitergeleitet worden. Die Herausgabe des Pfarrbücherverzeichnisses aufgrund der Fragebogenaktion von 1935 hat sich durch den 2. Weltkrieg und seine Auswirkungen, dann aber durch Schwierigkeiten der Finanzierung unliebsam verzögert. Nach der Währungsreform wurde 1949 das von K. Puchner und A. Weißthanner bearbeitete Pfarrbücherverzeichnis für das Bistum Regensburg auf Kosten des Ordinariats Regensburg gedruckt ⁴⁶.

Dieses Verzeichnis enthält eine genaue Beschreibung der einzelnen Matrikelbücher, alphabetisch nach Seelsorgestellen geordnet. Außer der Laufzeit ist auch die Sprache der Einträge (deutsch oder lateinisch) vermerkt. Bei jüngeren Pfarreien

⁴² Dritter Jahresbericht des Vereins zur Erforschung der Regensburger Diözesangeschichte, Metten 1928, S. 19 f.

⁴³ Vgl. 4. bzw. 5. Jahresbericht des Vereins zur Erforschung der Regensburger Diözesangeschichte, Metten 1929, S. 31 ff. bzw. 1930, S. 103 ff.

⁴⁴ Schreiben des Generalvikars Dr. Höcht, Regensburg, an den Generaldirektor der staatl. Archive Bayerns vom 6. Sept. 1935 in BZAR OA/NS 139.

⁴⁵ Amtsblatt für die Diözese Regensburg, Jahrgang 1935, S. 83 vgl. auch Pfarramtsblatt, Eichstätt 1935, Nr. 31, S. 569.

⁴⁶ Vgl. Bayerische Pfarrbücherverzeichnisse, Heft 4 Bistum Regensburg, herausgegeben von der Bayerischen Archivverwaltung und bearbeitet von Dr. K. Puchner und Dr. A. Weißthanner, Regensburg 1949, Vorwort S. VIII.

ist auch auf die frühere Pfarreizugehörigkeit verwiesen (z. B. Schmidgaden, vor 1728 siehe Rottendorf), was für den Forscher eine wertvolle Hilfe bedeutet.

Bei der Übernahme der Pfarrmatrikeln des Bistums Regensburg in das Bischöfliche Zentralarchiv im Jahr 1972 zeigte sich, daß der tatsächliche Bestand der Kirchenbücher mit dem Verzeichnis von Puchner/Weißthanner nicht mehr übereinstimmt. Manchmal fehlten Matrikelbücher (seit 1939 sind rund 4 % der Bücher verlorengegangen), vereinzelt wurden auch zusätzliche Kirchenbücher aufgefunden. Weiterhin wurde bei der Neuverzeichnung der Kirchenbücher im Bischöflichen Zentralarchiv⁴⁷ durch das Archivpersonal festgestellt, daß die Laufzeiten oft ungenau angegeben waren. Dies erklärt sich daraus, daß die Herausgeber K. Puchner und A. Weißthanner die Kirchenbücher nicht persönlich in Augenschein nehmen konnten, sondern sich allein auf die von den Pfarrern ausgefüllten Fragebogen stützen mußten. Daher wurde die Neuherausgabe der Pfarrbücherverzeichnisse der Bistümer Bayerns sowie der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Bayerns durch die Provinzkommissionen für das kirchliche Archivwesen Bayerns 1979 initiiert und wird zur Zeit vorbereitet.

Brachte das Sterilisationsgesetz viele Katholiken — seien es die Patienten selbst oder seien es die Ärzte, Schwestern und das sonstige Personal, die mit der Sterilisation zu tun hatten — in Gewissenskonflikte über die sittliche Erlaubtheit eines solchen Eingriffs, so verursachten die Rassengesetze vor allem den Seelsorgern eine oft nicht mehr zu bewältigende Arbeit durch das unaufhörliche Ausstellen von arischen Nachweisen. Positiv ist zu bemerken, daß durch die Reichsstelle für Sippenforschung in Berlin beschädigte Pfarrmatrikeln fachgerecht und kostengünstig restauriert wurden. Im Bereich des Bistums Regensburg wurden solche Restaurierungen für zwei Trauungsbücher der Pfarrei Neunburg (1690—1728) sowie für alle älteren Kirchenbücher von Pullenreuth (15 Bände, 1591—1860) in den Jahren 1939 und 1940 durchgeführt⁴⁸.

⁴⁷ Vgl. auch J. Mayerhofer, Matrikelarbeit in Archiv- und Matrikelamt, Pfarrmatrikeln im Bischöfl. Zentralarchiv S. 339 und S. 344 (Literatur) in: P. Mai, Dienen in Liebe — Rudolf Graber, Bischof von Regensburg, München-Zürich 1981.

⁴⁸ Vgl. Korrespondenz der Pfarreien Pullenreuth bzw. Neunburg mit dem Bischöfl. Ordinariat Regensburg 1939 in BZAR OA/NS 138.